

RS Vwgh 1990/5/9 89/03/0070

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 09.05.1990

Index

90/01 Straßenverkehrsordnung

Norm

StVO 1960 §5 Abs6;

Rechtssatz

Auch eine sieben Stunden nach der Tat erfolgte Blutabnahme lässt ein verwertbares Ergebnis erwarten, da sich unter der gesicherten Annahme eines durchschnittlichen stündlichen Verbrennungswertes des Alkohols im Blut in der Größenordnung von 0,10 bis 0,12 Promille der Blutalkoholgehalt zu einer auch mehrere Stunden vor der Blutabnahme liegenden Tatzeit zurückrechnen lässt (Hinweis E 29.1.1968, 1344/67).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1990:1989030070.X02

Im RIS seit

12.06.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at